

[Read ebook] Betriebsratswahlen leicht gemacht

Betriebsratswahlen leicht gemacht

Von Dietmar Heise, Philip Merten
audiobook / *ebooks / Download PDF / ePub / DOC



 Download

 Read Online

Produktinformation -Verkaufsrank: #1431729 in BcherVerffentlicht am: 2009-09-22Abmessungen: 8.31 x 1.10b x 5.87l, Einband: Broschiert360 Seiten | File size: 36.Mb

Von Dietmar Heise, Philip Merten : Betriebsratswahlen leicht gemacht before purchasing it in order to gage whether or not it would be worth my time, and all praised Betriebsratswahlen leicht gemacht:

KundenrezensionenHilfreichste Kundenrezensionen0 von 0 Kunden fanden die folgende Rezension hilfreich. Sehr hilfreich fr den Einstieg in die ThematikVon Frank DietzeDas Buch ist gut strukturiert und erleichtert durch Querverweise das Auffinden von Hintergrundinformationen. Ein Stern Abzug, weil die beiliegende CD nur mit MS Windows funktioniert.

Kurzbeschreibung Der Ratgeber mit CD-ROM bietet Schritt-für-Schritt-Anleitungen und alle Arbeitshilfen zur fristgerechten Planung und Durchführung der Betriebsratswahlen. Mit diesem Buch führen Sie die Betriebsratswahlen erfolgreich durch: von der Vorbereitung bis zum Wahltag, von den Kosten bis zu den Aufgaben nach der Wahl. Eine systematische Einführung, in die ein Ablaufschema eingearbeitet ist, zieht so knapp wie möglich eine rote Linie durch die Betriebsratswahl, an der sich Wahlvorstand, Arbeitgeber und andere Interessierte durch das Wahlverfahren arbeiten können.

INHALTE: - Ablauforientierte Darstellung, wie die Betriebsratswahlen fristgerecht vorbereitet und rechtssicher durchgeführt werden. - Beschreibung des regulären Verfahrens sowie des vereinfachten Verfahrens für kleinere Betriebe. - Die typischen Gründe für Wahlanfechtungen - so sind Sie gewarnt und vermeiden Fehler bei der Durchführung der Wahl. - Zum schnellen Nachschlagen: das große Lexikon der Betriebsratswahlen. - NEU in der 4. Auflage: aktuelle Informationen für die Betriebsratswahlen 2010.

AUF CD-ROM: - Ablaufplan- Wahlunterlagen- Muster für Ausschreibung- Stimmzettel- Vordruck- Wahlordnung- Betriebsverfassungsgesetz und Urteile über den Autor und weitere Mitwirkende

Dietmar Heise ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Dr. Philip Merten ist Rechtsanwalt in Solingen und hat seinen Schwerpunkt im Betriebsverfassungsrecht und Tarifrecht.

Leseprobe. Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Rechteinhaber. Alle Rechte vorbehalten.

Zu Beginn einer jeden Betriebsratswahl stellt sich die Frage nach dem Zeitpunkt: Wann soll gewählt werden? Das Betriebsverfassungsgesetz unterscheidet in 13 zwischen regelmäßigen und außerordentlichen Betriebsratswahlen. Bei den regelmäßigen (turnusmäßigen) Wahlen ist der Zeitraum, in dem die Stimmabgabe stattzufinden hat, gesetzlich festgelegt, während eine außerordentliche Betriebsratswahl nur (und immer) dann stattfindet, wenn ganz bestimmte Voraussetzungen vorliegen. (Siehe auch Zeitpunkt der Betriebsratswahlen.)

1.1 DIE REGELMÄßIGEN BETRIEBSRATSWAHLEN

Die regelmäßigen Betriebsratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt (13 Abs. 1 BetrVG). Dieser Vier-Jahres-Rhythmus führt nach den Betriebsratswahlen in 2010 zu weiteren Wahljahren in 2014, 2018 ... Der gesetzlich festgelegte Zeitraum (zwischen dem 1. März und dem 31. Mai) fixiert den Tag (oder die Tage) der Stimmabgabe. Er gilt also nur für den Wahlakt selbst. Die Wahlvorbereitungen, insbesondere die Bestimmung des - Wahlvorstands und dessen erste Maßnahmen zur Einleitung der Wahl, können bereits vor dem 1. März erfolgen. Eine genauere Bestimmung des Zeitplans hängt von dem Termin ab, an dem die Amtszeit des alten Betriebsrats (s. 21 BetrVG) endet (- Amtszeit des Betriebsrats). Spätestens 10 Wochen vor diesem Datum hat der Betriebsrat den Wahlvorstand, dem die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt, zu bestellen. Spätestens sechs Wochen vor dem (ggf. ersten) Tag der Stimmabgabe erlisst der Wahlvorstand ein - Wahlausschreiben; der (ggf. erste) Tag der Stimmabgabe soll spätestens eine Woche vor dem Tag liegen, an dem die Amtszeit des Betriebsrats endet. Damit liegt ein flexibles System vor, das in der Regel immer nur bestimmte Zeiträume (bis zu einem letztmöglichen Termin) für die einzelnen Stationen der Wahl vorsieht (siehe auch - Fristberechnung).

BEISPIEL: Tag der Beendigung der Amtszeit: 12. April 2010 (Montag); Bestellung des Wahlvorstands bis spätestens 1. Februar 2010 (Montag) - spätestens 10 Wochen vorher. Da die Bestellung selbstverständlich auch schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich ist, sollte sie in weniger einfach gelagerten Fällen sinnvollerweise - um einen zu gedrängten Zeitplan zu vermeiden - auch früher (im Beispielfall etwa bereits Mitte Januar) vorgenommen werden.

1.1.1 DIE ZU SPÄT EINGELEITETE BETRIEBSRATSWAHL

Wird die Wahl sehr spät eingeleitet und findet infolgedessen der Wahltag nach dem 31. Mai statt, so kann die Wahl trotz des Gesetzesverstoes in aller Regel als wirksam angesehen werden. Nach 13 Abs. 2 Nr. 6 kann nämlich außerhalb des genannten Zeitraums ein Betriebsrat gewählt werden, wenn im Betrieb ein Betriebsrat nicht besteht. Dies ist nach dem 31. Mai aber regelmäßig der Fall, da nach 21 Satz 3 BetrVG mit dem Ablauf dieses Termins die Amtszeit des bisherigen Betriebsrats spätestens endet. Aus der ursprünglich geplanten regelmäßigen Betriebsratswahl wird so eine zulässige außerordentliche Betriebsratswahl.

1.1.2 DIE ZU FRÜH EINGELEITETE BETRIEBSRATSWAHL

Indessen ist eine regelmäßige Betriebsratswahl, bei der der Tag der Stimmabgabe vor dem 1. März des regelmäßigen Wahljahres liegt, in aller Regel nichtig (BAG v. 11.4.1978, AP Nr. 8 zu 19 BetrVG 1972). Es liegt ein grober und offensichtlicher Verstoß gegen die wesentlichen Grundzüge des gesetzlichen Wahlrechts vor. Zu prüfen ist allerdings, ob für die Wahl die Voraussetzungen für eine außerordentliche Betriebsratswahl nach 13 Abs. 2 BetrVG (s. unter 2., S. 17; - Zeitpunkt der Betriebsratswahl) in Betracht kommen. Liegen die Voraussetzungen einer der dort genannten Fälle vor, so ist die Wahl wirksam. Kam eine dieser Varianten wenigstens ernsthaft in Betracht, so ist die Wahl nur anfechtbar (- Wahlanfechtung), auch wenn die Voraussetzungen letztlich rechtlich nicht gegeben waren. Denkbar ist zudem, dass Neuwahlen nach 21a BetrVG wegen Untergang eines Betriebs erforderlich geworden sind.

1.1.3 DIE KOORDINATION MIT DEN WAHLEN ZUM SPRECHERAUSSCHUSS

13 Abs. 1 Satz 2 BetrVG und 5 Abs. 1 Satz 2 Sprecherausschussgesetz (SprAuG) bestimmen, dass die regelmäßigen Betriebsratswahlen zeitgleich mit den regelmäßigen Wahlen des Sprecherausschussgesetzes einzuleiten sind (- Sprecherausschuss). Aus 3 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz (WO BetrVG) ergibt sich, dass unter "Einleitung" der Erlass des Wahlausschreibens durch den Wahlvorstand zu verstehen ist (- Einleitung der Betriebsratswahl). Der jeweilig weitere Ablauf der Wahl kann zeitlich wieder auseinanderfallen. So können beispielsweise für die Betriebsratswahl und die Sprecherausschusswahl verschiedene Wahltermine bestimmt werden. Sinn und Zweck der zeitgleichen Einleitung ist, dass die Einordnung der Arbeitnehmer zur Gruppe der - leitenden Angestellten (5 Abs. 3 BetrVG) zu einem bestimmten

Zeitpunkt eindeutig festgestellt werden soll.